
Von: bauernbund@t-online.de
Gesendet: Freitag, 17. September 2021 11:36
An: bauernbund@t-online.de
Cc:
Betreff: Freitags-Brief 17.09.2021: Mitteilungspflicht DüV, Pflanzenschutz-
Anwendungs-VO, Agrardieselantrag, Landeserntedankfest Magdeburg
Anlagen: 09_2021_Hinweise MitteilungsVO.pdf;
Information_Verbände_Stand20210909.docx

Liebe Mitglieder,

anbei einige Informationen und Termine:

1. Mitteilungspflicht landwirtschaftlicher Betriebe zu düngerechtlichen Daten in Sachsen-Anhalt bis 31.10.

Die neue Landesverordnung verpflichtet alle Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften, zur elektronischen Übermittlung an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau **bis zum 31. Oktober 2021.**

Bereits im Jahr 2020 waren Betriebe mit Flächen in sogenannten "roten" Gebieten verpflichtet, bestimmte nach Düngeverordnung (DüV) aufzeichnungspflichtige Daten, an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) zu übermitteln.

Mit der am 20. August 2021 in Kraft getretenen neuen "Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten" (DüngeMitteilungsVO) besteht nunmehr eine Mitteilungspflicht für alle Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften - auch dann, wenn sich keine der betrieblichen Flächen in einem Nitratgebiet befindet. Diese Pflicht gilt auch für Betriebe, die ihren Betriebssitz in anderen Bundesländern haben. Zwischen Betrieben mit und ohne Flächen in Nitratgebieten gibt es jetzt nur noch einen Unterschied im Umfang der digital zu übersendenden Daten an die LLG.

Alle Betriebe müssen sich daher auf die bis zum 31. Oktober 2021 zu erfolgende Übersendung einstellen. Dabei müssen die zugesandten Dateien den inhaltlichen und strukturellen Vorgaben der LLG entsprechen. Aus den bereitgestellten Landesprogrammen DüProNP oder BESyD lassen sich die notwendigen Dateien vergleichsweise einfach erstellen - vorausgesetzt, es werden die neuesten Programmversionen genutzt. Für Anbieter von Programmen Dritter wurden die vorgegebenen Strukturen anhand einer Beschreibung der Exportschnittstelle bereits in entsprechenden Hinweisen veröffentlicht. Darüber hinaus stellt die LLG spezielle Excel-Tabellenvorlagen zur Verfügung.

Weitere Informationen und ausführliche Hinweise sind unter www.llg.sachsen-anhalt.de (<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>) (Thema Pflanzenernährung und Düngung > Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten (<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zu-duengerechtlichen-mitteilungspflichten/>)) nachzulesen und im Anhang angefügt.

2. Agrardieselantrag bis 30.09.

Das Antragsverfahren wurde umgestellt, notwendig ist nun eine Identifizierung durch ELSTER-Zertifikat. Alternativ kann noch für die nächsten drei Jahre per Papier abgegeben werden. Weitere Infos auch unter:

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Steuerbeguenstigung/Steuerentlastung/Betriebe-Land-Forstwirtschaft/Antragsverfahren/antragsverfahren.html>

3. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Seit dem 8. September 2021 gilt die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Damit gibt es neue Verbote und Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, unter anderem in Schutzgebieten.

Besondere Verbote und Beschränkungen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gelten außerdem für Mittel mit dem Wirkstoff Glyphosat. Überraschend kam, dass bei den Gewässerabständen die bisherigen Regelungen in den Ländern bestehen bleiben.

Die Sächsische Landesanstalt hat bereits die neuen gesetzlichen Regelungen insbesondere zu den Einschränkungen im Glyphosat-Einsatz, mit Hinweisen für die Anwender ergänzt (siehe Anhang), in Sachsen-Anhalt ist eine solche Aufstellung noch in Arbeit.

4. Landeserntedankfest im Elbauenpark in Magdeburg am 18./19.09.2021

In diesem Jahr findet am kommenden Wochenende wieder das Landeserntedankfest im Elbauenpark in Magdeburg statt. Informationen und Programm dazu finden Sie auch auf unserer Internetseite.

Einen Stand haben wir nicht – der Vorstand wird aber bei der Eröffnung, Erntedankgottesdienst und Rundgang mit anwesend sein.

Vielleicht können wir auch einen ersten Kontakt zu unserem neuen Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten knüpfen!

Mit freundlichen Grüßen
Annekatriin Valverde

Deutscher Bauernbund e.V.
Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg

Tel: 03946-70 89 06
Fax: 03946-70 89 07
e-mail: bauernbund@t-online.de
www.bauernbund.de

HINWEISE
zur Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten
 (Stand 09/2021)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
 Landwirtschaft und
 Gartenbau

Wesentliche Änderungen zur Version Stand 08/2021 grau unterlegt

Neue Landesverordnung zu Mitteilungspflichten (bisher Meldepflichten) in Kraft

Mit der **Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten (DüngeMitteilungsVO) vom 9. August 2021** besteht für alle Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften, die Verpflichtung, bestimmte nach Düngeverordnung (DüV) aufzeichnungspflichtige Daten der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) in elektronischer Form zu übermitteln. Die neue Landesverordnung ist am **20. August 2021 in Kraft getreten**.

Hintergrund:

- Die in 2020 von landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftern in den sogenannten „roten Gebieten“ zu erfüllenden Meldepflichten wurden in der Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften geregelt. Diese Verordnung ist seit 31.12.2020 außer Kraft gesetzt.
- Die in Sachsen-Anhalt geltenden Mitteilungspflichten (ehemals Meldepflichten) werden jetzt in der o. g. neuen separaten Verordnung, der **DüngeMitteilungsVO**, festgesetzt.

Warum sind die Mitteilungspflichten notwendig?

Grundsätzlich dienen die Mitteilungspflichten der Überwachung der Einhaltung düngerechtl. Vorschriften. Das Heranziehen und Prüfen ausgewählter nach DüV aufzeichnungspflichtiger Daten landwirtschaftlicher Betriebe ist erforderlich für

- die Evaluierung der Düngeverordnung und die Überwachung der Wirksamkeit der darin festgelegten Anforderungen sowie
- die Überprüfung und Verbesserung der Ausweisung der belasteten Gebiete und der festgesetzten zusätzlichen Maßnahmen.

Fristen und Umfang der Mitteilungen

zu übermittelnde Daten	bis zum 31.10.2021*
betriebsbezogen, gesamtbetrieblich 1. alle Angaben gemäß Anlage 5 DüV** 2. das zur Ermittlung des N-Düngebedarfs verwendete tatsächliche durchschnittliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen	a l l e Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften <i>(unabhängig davon, ob Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten bewirtschaftet werden)</i>
einzelschlagbezogen, für alle in Sachsen-Anhalt befindlichen Flächen des Betriebes 3. die Aufzeichnungen der N-Düngebedarfs-ermittlungen einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren 4. den ermittelten P-Bodengehalt einschließlich der Methode 5. die Aufzeichnungen zu den aufgebrauchten Nährstoffmengen (N- und P-Düngungsmaßnahmen) einschließlich der Weidehaltung und N-Bindung durch Leguminosen	z u s ä t z l i c h nur Betriebe, die Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten Sachsen-Anhalts bewirtschaften <i>(ab 01.01.2022 alle Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften jeweils bis zum 30.04.)</i>

* Daten des Kalenderjahres 2020

** jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für N und P (u. a. betriebliche Gesamtsummen)

Erläuterungen

▪ **Warum müssen nicht alle nach DüV aufzeichnungspflichtigen Daten übermittelt werden?**

Es werden ausschließlich die Daten erhoben, die für die Evaluierung und Überwachung der Wirksamkeit der DüV sowie für die Überprüfung und Verbesserung der Ausweisung der belasteten Gebiete und der festgesetzten zusätzlichen Maßnahmen bezogen auf Sachsen-Anhalt unbedingt erforderlich sind.

Schlagbezogene Daten sind - im Gegensatz zu betriebsbezogenen - nur für Flächen in Sachsen-Anhalt zu übermitteln.

Zudem fallen allein bereits aufzeichnungspflichtige Daten unter die Mitteilungspflicht.

▪ **Auf welchen Bezugszeitraum bezieht sich die Mitteilungspflicht?**

Kalenderjahr.

▪ **Im Jahr 2020 wurden Flächen in mit Nitrat gefährdeten Gebieten bewirtschaftet. Seit 01.01.2021 befinden sich aber keine Flächen mehr in mit Nitrat belasteten Gebieten. Muss dennoch für das Jahr 2020 etwas gemeldet werden?**

Ja.

Alle Betriebe, unabhängig davon, ob sie Flächen in belasteten Gebieten bewirtschaften, müssen die Angaben nach Anlage 5 DüV (jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz) und das für die N-Düngebedarfsermittlung verwendete Ertragsniveau der Kulturen übermitteln.

Zum 31.10.2021 sind in diesem Fall allerdings die zusätzlichen Mitteilungspflichten (N-Düngebedarfsermittlungen, Nährstoffeinsatz auf allen Flächen, P-Bodengehalte) noch nicht zu erfüllen. Maßgeblich für die Mitteilungspflicht ist hierbei die Bewirtschaftung von Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, die durch die Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 8. Januar 2021 ausgewiesen wurden (siehe Tabelle Seite 1).

Bitte beachten:

Ab 2022 sind alle Betriebe verpflichtet, alle Angaben nach § 2 DüngeMitteilungsVO (siehe Tabelle Seite 1) zu übermitteln.

▪ **Es werden Flächen im durch Phosphor eutrophierten Gebiet bewirtschaftet, aber keine im Nitratgebiet. Welche Daten müssen übermittelt werden?**

Es sind die betriebsbezogenen Daten (Anlage 5 DüV, Ertragsniveau, siehe dazu Tabelle Seite 1) zu übermitteln. Die DüngeMitteilungsVO verpflichtet dazu alle Betriebe mit Flächen in Sachsen-Anhalt - unabhängig davon, ob es sich um Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten handelt.

▪ **Gibt es Betriebe, die von den Mitteilungspflichten vollständig befreit sind?**

Ja.

Ein Betrieb ist von der Mitteilungspflicht befreit, wenn nach § 10 Abs. 3 DüV für diesen auch keine Aufzeichnungspflichten bestehen.

Das sind Betriebe,

- die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha und Jahr oder 30 kg P₂O₅/ha und Jahr aufbringen oder
- die
 - a) weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften (abzüglich von Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, von Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie von Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung oder mit ausschließlicher Weidehaltung bei maximal 100 kg N-Anfall/ha und Jahr ohne zusätzliche N-Düngung) und
 - b) höchstens auf 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von maximal 750 kg N je Betrieb aufweisen und

- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände übernehmen und aufbringen oder
 - die nur Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei maximal 100 kg N-Anfall/ha und Jahr ohne zusätzliche N-Düngung bewirtschaften oder
 - die nur Flächen bewirtschaften, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen und/oder Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung angebaut werden.

▪ **Was ist mitzuteilen, wenn für einzelne Flächen kein Düngbedarf ermittelt wurde/werden musste?**

Empfehlenswert ist es, solche Schläge mit Feldblock-ID und Parzellennummer, aber ohne entsprechende Daten mit aufzuführen und zu übermitteln, um unnötigen Nachfragen vorzubeugen.

Bitte beachten:

Soweit keine Ausnahme für den Gesamtbetrieb nach § 10 Abs. 3 DüV vorliegt, sind auch bei einer Düngung in Höhe von maximal 50 kg N/ha und Jahr bzw. 30 kg P₂O₅ /ha und Jahr die Düngungsmaßnahmen aufzeichnungspflichtig und somit aktuell für Betriebe mit Flächen im Nitratgebiet ebenso mitteilungspflichtig.

▪ **Gelten die Mitteilungspflichten auch für Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts?**

Ja.

Die Mitteilungspflicht ergibt sich allein bereits daraus, dass mindestens eine landwirtschaftliche Fläche in Sachsen-Anhalt bewirtschaftet wird.

Gesamtbetriebsbezogene Daten (Anlage 5 DüV, Erträge) sind daher in jedem Fall zu übermitteln.

Schlagbezogene Daten (Düngbedarfsermittlung, Düngemaßnahmen) müssen aktuell von Betrieben mit Flächen in Nitratgebieten Sachsen-Anhalts jedoch ausschließlich für die in Sachsen-Anhalt liegenden Flächen übermittelt werden. Allerdings betrifft das dann alle Flächen in Sachsen-Anhalt, unabhängig von deren Lage in einem Nitratgebiet oder nicht.

Bitte beachten:

Die o. g. Mitteilungspflichten ergeben sich für Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts (soweit keine gesamtbetriebliche Ausnahme nach § 10 Abs. 3 DüV vorliegt) auch dann, wenn der im Nitratgebiet Sachsen-Anhalts bewirtschafteten Fläche z. B. als Brachfläche keine Düngung zugeführt wurde.

Maßgeblich für die Übermittlung schlagbezogener Daten ist nicht die Art der Bewirtschaftung, sondern allein, dass die Fläche in einem ausgewiesenen, als mit Nitrat belasteten Gebiet Sachsen-Anhalts liegt.

▪ **Ich habe lediglich einige wenige Extensivflächen bzw. Brachen im Nitratgebiet. Bin ich mitteilungspflichtig?**

Ja.

Die Mitteilungspflicht betriebsbezogener Daten besteht generell für alle Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften (siehe Tabelle Seite 1).

Maßgeblich für die Mitteilungspflicht schlagbezogener Daten (Düngbedarfsermittlung, Düngemaßnahmen aller Flächen des Betriebes) ist nicht die Art der Bewirtschaftung, sondern allein, dass mindestens eine Fläche des Betriebes in einem ausgewiesenen, als mit Nitrat belasteten Gebiet Sachsen-Anhalts liegt.

Daher greift die Verpflichtung zur Übermittlung schlagbezogener Daten auch dann, wenn sich lediglich ungedüngte Brachflächen des Betriebes im Nitratgebiet befinden.

- **Wie soll mit dem anhand des Formblattes ermittelten Herbstdüngbedarf umgegangen werden?**
Der anhand des Formblattes Herbstdüngung ermittelte Düngbedarf muss nicht gemeldet werden.

Bitte beachten:

Die Aufzeichnungspflicht für Herbstdüngungsmaßnahmen selbst besteht (soweit keine Ausnahme nach § 10 Abs. 3 DüV besteht) wie alle Düngungsmaßnahmen generell.

Die Mitteilungspflicht für die aufzeichnungspflichtigen Düngungsmaßnahmen (auch im Herbst) ist dagegen aktuell (**bis 2022**) nur von den Betrieben mit Flächen im Nitratgebiet zu erfüllen.

- **Analysen zum P-Bodengehalt liegen nicht aus dem aktuellen Jahr vor. Muss eine neue Bodenprobenahme vorgenommen werden?**

Nein. Tragen Sie in den bereitgestellten Programmen (DüProNP, BESyD) den P-Bodengehalt ein, der als letztes festgestellt wurde bzw. der aktuell für den Schlag gültig ist und den Sie für eine P-Düngbedarfsermittlung verwenden würden.

- **Welches Ertragsniveau ist anzugeben? Das 3jährige oder das 5jährige?**

Da sich die Mitteilung auf das Kalenderjahr 2020 bezieht, ist das für die N-Düngbedarfsermittlung verwendete Ertragsniveau anzugeben. Dies war bis 30.4.2020 aus den letzten 3 Jahren und ab 1.5.2020 aus den letzten 5 Jahren (Nitratgebiete 2015 - 2019) zu berechnen.

- **Es werden auch Sonderkulturen z. B. Teff angebaut, müssen für solche Kulturen die Erträge auch gemeldet werden?**

Nein. Sowohl in den landeseigenen Programmen als auch in den Excel-Tabellen können ausschließlich solche Kulturen ausgewählt/übermittelt werden, die bereits in den enthaltenen Stammdaten hinterlegt sind. Hier nicht hinterlegte Kulturen müssen nicht gemeldet werden.

- **Es werden unterschiedliche Programme für die Düngbedarfsermittlung und für die Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen genutzt. Wie soll dann vorgegangen werden? z. B. die Düngbedarfsermittlung wurde im DüProNP vorgenommen und die Aufzeichnung der Düngung erfolgte in der Ackerschlagkartei**

Betriebsbezogenen Daten (Anlage 5 DüV, Erträge)

Die vollständige und richtige Erstellung die für die betriebsbezogenen Daten erforderlichen Übermittlungsdateien (Anl5.....TXT, Ertraege.....TXT) mit Hilfe eines Programmes (DüProNP, BESyD, Drittanbieter) ist nur dann gesichert, wenn **alle** Aufzeichnungen - sowohl die zur Düngbedarfsermittlung wie auch zu den Düngungsmaßnahmen - ausschließlich **in einem** Programm enthalten sind.

Die Programme wie z. B. DüProNP, BESyD erstellen zwar auch bei unvollständig eingegebenen Daten entsprechende Übermittlungsdateien, mit diesen wird jedoch **die Mitteilungspflicht nicht erfüllt!**

Bitte beachten:

- Alle Daten müssen in **einem** Programm eingegeben werden, um die Mitteilungspflicht korrekt mit Hilfe von Programmen erfüllen zu können.
- Die Nutzung der durch die LLG vorgegebenen Excel-Tabellen (siehe *Inhaltliche und strukturelle Vorgaben*, Seiten 5/6) ist zwar möglich, erfordert aber die Eingabe aller Daten. Insofern ist der Ergänzung der Daten in einem Programm - auch mit Blick auf eine zukünftige Nutzung - der Vorzug zu geben.
- Eine kombinierte Datenübermittlung z. B. Exportdateien aus Programmen und teilweise ausgefüllte Excel-Vorgabetabellen ist ~~nicht~~ zulässig!

Flächenbezogene Daten (Düngbedarfsermittlungen und Düngungsmaßnahmen)

Auch hier gilt, dass die Mitteilungspflicht nur bei vollständiger Aufzeichnung und Übermittlung erfüllt wird.

Soweit Programme die Übermittlung der vollständigen Aufzeichnungen und diese nach den Vorgaben/Struktur der LLG gewährleisten (siehe nachfolgenden Abschnitt Elektronische Übermittlung) können diese verwendet werden.

Bitte beachten:

Auch wenn die notwendigen Dateien aus unterschiedlichen Quellen stammen sollten, müssen diese zusammen in einer Email übermittelt werden.

- ***Ich habe falsche/fehlerhafte Dateien übermittelt und möchte diese in aktualisierter Fassung noch einmal zusenden. Was muss ich tun?***

Senden Sie die erforderlichen Übermittlungsdateien noch einmal komplett zu (Keine Teillieferungen!).

Elektronische Übermittlung

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten sind die geforderten Angaben und Aufzeichnungen nach inhaltlicher und struktureller Vorgabe der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) **ausschließlich in elektronischer Form per Email** zu übermitteln.

Inhaltliche und strukturelle Vorgaben (Übermittlungsformat)

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten, der LLG die benötigten Daten in elektronischer Form zukommen zu lassen:

- **DüProNP, BESyD**
 - In den von der LLG bereitgestellten Programmen (DüProNP, BESyD) können die für die Mitteilungspflicht geforderten Dateien in der entsprechenden Form erstellt werden.
 - Vor dem Hintergrund einer korrekten Eingabe wird dabei der unterschiedliche Mitteilungsumfang für Betriebe mit und ohne Flächen im Nitratgebiet berücksichtigt, d. h. es werden dementsprechend die jeweils notwendigen Exportdateien bereitgestellt.
 - Detaillierte Erläuterungen finden Sie dazu in der Anlage.
- **Programme von Drittanbietern**
 - Die LLG hat für Drittanbieter eine Beschreibung der erforderlichen Datenstruktur zur elektronischen Erfüllung der düngerechtlichen Mitteilungspflichten herausgegeben (siehe Hinweise 05/2021).
 - Die Bereitstellung einer solchen Exportschnittstelle bzw. Möglichkeit zur automatischen Erstellung der notwendigen Übermittlungsdateien liegt allerdings im Ermessen des jeweiligen Anbieters. Fragen Sie ggf. gezielt nach, ob diese angeboten wird.

WICHTIGER HINWEIS zur Nutzung von Programmen

Generelle Voraussetzung für die Nutzung von Programmen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht ist, dass **alle erforderlichen Daten (z. B. Düngebedarfsermittlung, Düngungsmaßnahmen) auch in diesem einen Programm eingegeben bzw. aufgezeichnet wurden/werden!** Ansonsten wird die Mitteilungspflicht nicht erfüllt, da die durch die Programme erstellten Übermittlungsdateien aufgrund fehlender Daten unvollständig und damit fehlerhaft sind!

- **LLG-Excel-Vorlagen**
 - Werden o. g. Möglichkeiten nicht genutzt, können die Mitteilungspflichten auch über die Zusendung der durch die LLG bereitgestellten Excel-Tabellen erfüllt werden.
 - Verwenden Sie die für Ihren Betrieb zutreffende Tabellenvorlage (*Mitteilungspflichten_Normalgebiet* oder *Mitteilungspflichten_Nitratgebiet*).
 - Die Veröffentlichung der LLG-Excel-Tabellen erfolgt separat zu diesen Hinweisen auf der Internetseite der LLG.

WICHTIGE HINWEISE zur Nutzung der LLG-Excel-Tabellen

Zwingende Voraussetzungen für die Erfüllung der Mitteilungspflichten unter Verwendung der LLG-Excel-Tabellen sind:

- **Ausschließliche Verwendung der LLG-Excel-Vorlagen.** Es dürfen nur die durch die LLG vorgegebenen Excel-Tabellen verwendet werden. Die Zusendung anderer Tabellen z. B. eigen erstellt ist nicht zulässig, so dass die Mitteilungspflichten damit nicht erfüllt werden!
- **Keine Veränderung des Dateityps (.xlsx).** Achten Sie insbesondere beim Speichern darauf, dass der Dateityp beibehalten wird. Andere Dateitypen älterer Excel-Versionen werden durch das Email-Sicherheitssystem automatisch entfernt, so dass die Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden!
- **Korrekte Benennung der ausgefüllten Versandtabelle.** Geben Sie als Benennung der für den Versand bestimmten Excel-Tabelle Ihre Betriebsnummer an.

○ Beispiel: `153456789012.xlsx`

Mit Rechtsklick auf die Datei oder bei der Speicherung kann die Tabelle entsprechend umbenannt werden.

- **Korrektes und vollständiges Ausfüllen** aller notwendigen Felder (Zeilen/Spalten).

Art und Termin der Übermittlung

bis zum 31.10.2021

- Die Übersendung an die LLG ist bis spätestens zum **31.10.2021 ausschließlich als TXT- oder Excel-Datei im vorgegebenen Format** (siehe oben sowie Anlage) **per Email** an folgende Adresse vorzunehmen

Duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de

- **Keine** Zusendung von **PDF-Dateien, keine Aufzeichnungen auf Papier etc.!**
- *Bitte beachten:* Die oben genannte Mail-Adresse dient **einzig der Datenübermittlung an die LLG.** Von dieser Adresse erfolgt **keine Beantwortung** von Anfragen und **auch keine Aussage zur Vollständigkeit/Richtigkeit.**
- Sie erhalten nach Eingang Ihrer Email eine Empfangsbestätigung (automatische Antwort). Damit erübrigen sich Nachfragen bei der LLG, ob Ihre Email angekommen ist. Bewahren Sie Ihre gesendete Email und die Empfangsbestätigung für einen ggf. später notwendigen Nachweis auf.

ab 2022

- Für die Erfüllung der Mitteilungspflichten ist es vorgesehen, ein online-Meldeportal einzurichten. Dieses wird den Email-Verkehr ersetzen und somit die Verfahrensweise vereinfachen.
- Über die konkreten Einzelheiten wird die LLG Anfang 2022 in gesonderten Hinweisen informieren.

Ordnungswidrigkeiten

Die nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung der düngerechtlichen Mitteilungspflichten stellt gemäß DüngeMitteilungsVO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Bitte halten Sie daher die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die Übermittlung der Daten an die LLG ein.

WICHTIGER HINWEIS: Unvollständige, leere, falsch benannte oder in ungültigen Dateiformaten übermittelte Daten werden von der LLG nicht akzeptiert und bedeuten folglich eine **Nichterfüllung der Mitteilungspflichten** (Neu: Ordnungswidrigkeit!).

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt können Sie [hier](#) einsehen.

Kontakt

Für Anfragen zur Umsetzung der Mitteilungspflichten nutzen Sie bitte ausschließlich den nachfolgenden Kontakt:

Tel.: 03471 / 334 110

Von der zur Datenübermittlung bereitgestellten Email-Adresse erfolgt keine Beantwortung von Anfragen!

Übermittlung aus DüProNP

Exportmöglichkeit: direkt im Programm (Hauptmenü: Button *Meldepflichten*)

Voraussetzungen: **Programmversion DüProNP2021; Version 6.6; Stand: Februar 2021**
 Alle erforderlichen **Daten** (z. B. Düngbedarfsermittlung, Düngungsmaßnahmen) wurden **vollständig im DüProNP** eingegeben bzw. aufgezeichnet! Vollständige und richtige Eingabe.

Einzelschritte:

- Prüfen Sie, ob
 - o alle **Pflichtangaben** (* *Pflichtfelder*) eingetragen,
 - o der richtige Betrieb einschließlich vollständiger und gültiger **EU-Betriebsnummer** (1.) und
 - o das richtige **zu exportierende Jahr** (aktuell 2020 (2.)) ausgewählt sind.

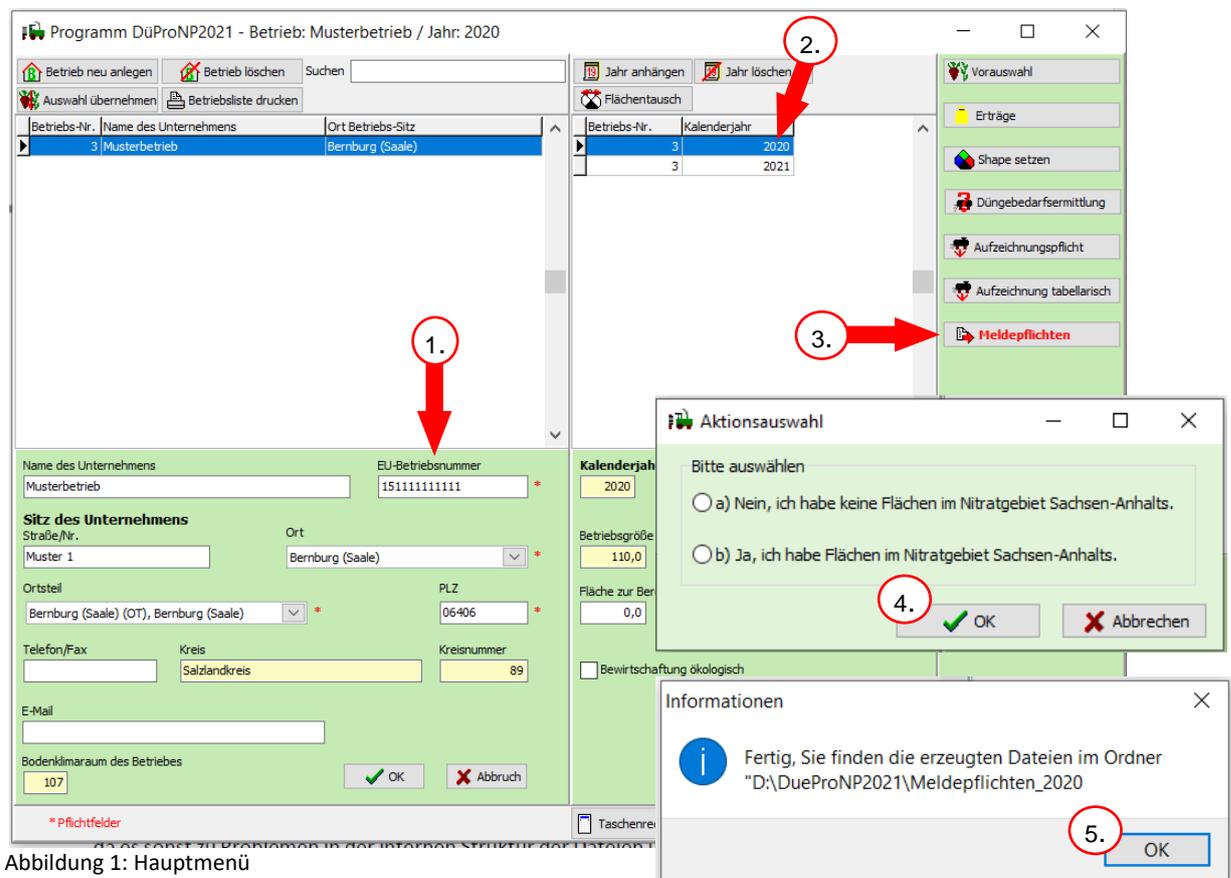


Abbildung 1: Hauptmenü

- Betätigen Sie im *Hauptmenü* den Button *Meldepflichten* (3.).
- Auswahlfenster mit der Abfrage, ob vom Betrieb Flächen im Nitratgebiet bewirtschaftet werden oder nicht, mit *OK* bestätigen (4.).
 Wurde mindestens 1 Schlag im gewählten Jahr als im Nitratgebiet befindlich gekennzeichnet, wird automatisch die Auswahl auf *Ja* gesetzt. Ohne Flächen im Nitratgebiet ist das *Nein* extra anzugeben. Die Auswahl kann manuell geändert werden.
- Bestätigen Sie die Meldung, die zur besseren Orientierung den genauen Speicherort der erzeugten Exportdateien im Dateiordner aufzeigt, mit *OK* (5.).
 Das Programm erstellt und benennt automatisch die jeweils notwendigen Exportdateien (2 oder 5) im Format .TXT (Textdatei) und speichert diese im Programmordner DueProNP2021 in einem separaten Unterordner ab (6.).
 Je Betrieb wird ein Unterordner mit der jeweiligen EU-Betriebsnummer als Ordnerbezeichnung angelegt (7.). Dieser enthält die zugehörigen Exportdateien.
- Fehlen wesentliche Angaben zur Erstellung der Dateien, erhalten Sie eine entsprechende Meldung. Ergänzen Sie die fehlenden Informationen und wiederholen Sie den Vorgang.

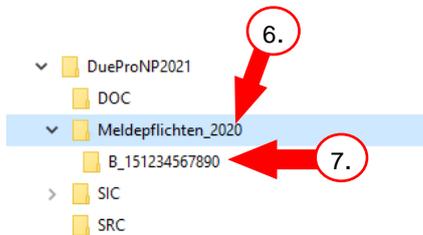


Abbildung 2: Ansicht Programmordner DueProNP2021

- Die Benennung der erzeugten Dateien setzt sich aus dem Inhalt (AnI5, AnI5NG, DBE, Duengungen, Ertraege), dem Landkreis-Schlüssel, der EU-Betriebsnummer und dem Jahr der Mitteilung zusammen (Abb. 3).

Dies gewährleistet die Nachvollziehbarkeit, ohne die Dateien öffnen zu müssen.

Hinweis: Die im Falle von Betrieben mit Flächen im Nitratgebiet automatisch erstellte Datei **ANL5NG_Kreis-Nr._Betriebs-Nr._Jahr** ist nicht mitteilungs-pflichtig, kann aber dennoch auf freiwilliger Basis an die LLG übermittelt werden.

Name	Änderungsc	Name	Änderungsdatum	Typ
AnI5_089_151234567890_2020.TXT	04.05.2021 1	AnI5_089_151234567890_2020.TXT	04.05.2021 14:24	Textdokument
Ertraege_089_151234567890_2020.TXT	04.05.2021 1	AnI5NG_089_151234567890_2020.TXT	04.05.2021 14:24	Textdokument
		DBE_089_151234567890_2020.TXT	04.05.2021 14:24	Textdokument
		Duengungen_089_151234567890_2020.TXT	04.05.2021 14:24	Textdokument
		Ertraege_089_151234567890_2020.TXT	04.05.2021 14:24	Textdokument

Abbildung 3: Inhalt des automatisch angelegten Ordners *Meldepflichten*

links: Betriebe ohne Flächen im Nitratgebiet

rechts: Betriebe mit Flächen im Nitratgebiet

- Fristgerecht zu übersenden sind folgende Dateien:

Betriebe o h n e Flächen im Nitratgebiet	Betriebe m i t Flächen im Nitratgebiet
AnI5....TXT	AnI5....TXT
Ertraege....TXT	Ertraege....TXT
	DBE....TXT
	Duengungen....TXT

WICHTIGER HINWEIS:

- ⇒ **Verändern Sie die Namensgebung der erstellten Datei nicht und**
- ⇒ **öffnen Sie bitte keinesfalls diese Textdateien vor dem Versand an die LLG!**
da dies zu Schäden in der internen Struktur der Dateien und somit bei der Weiterverarbeitung kommen kann. Damit wären die Mitteilungspflichten ggf. nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- Zur Übermittlung an die LLG fügen Sie die notwendigen 2 oder 4 (5) Exportdateien in eine Email und versenden Sie diese **ab 01.09.2021 bis spätestens 31.10.2021** an

Duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Übermittlung aus BESyD

Exportmöglichkeit: direkt im Programm

Voraussetzung: Update auf BESyD-Programmversion **ab V10** des Jahres 2021 entsprechend der dazugehörigen Beschreibung; **kein Export aus älteren Versionen** vollständige und richtige Eingabe aller notwendigen Daten

Einzelschritte:

- Klicken Sie nach dem Update und vor dem Exportieren der Exportdateien - sofern noch nicht erfolgt - im Start-Menü unbedingt auf den Button **Daten vom Vorjahr aktualisieren**. Ansonsten werden ggf. bestimmte Exportdateien nicht oder nicht vollständig erstellt.
- Prüfen Sie, ob
 - o der richtige Betrieb einschließlich vollständiger und gültiger **EU-Betriebsnummer** (1.) und
 - o das richtige **zu exportierende Jahr** (aktuell **2020** (2.)) ausgewählt sowie
 - o alle Eingaben vollständig und richtig vorgenommen wurden und dass alle zu exportierenden Ergebnisse zuvor im BESyD auch berechnet bzw. abgerufen worden sind.



Abbildung 4: BESyD Übersicht

- Betätigen Sie im Reiter *Übersicht* den Button *Export düngerechtliche Mitteilungspflicht* (3.) .

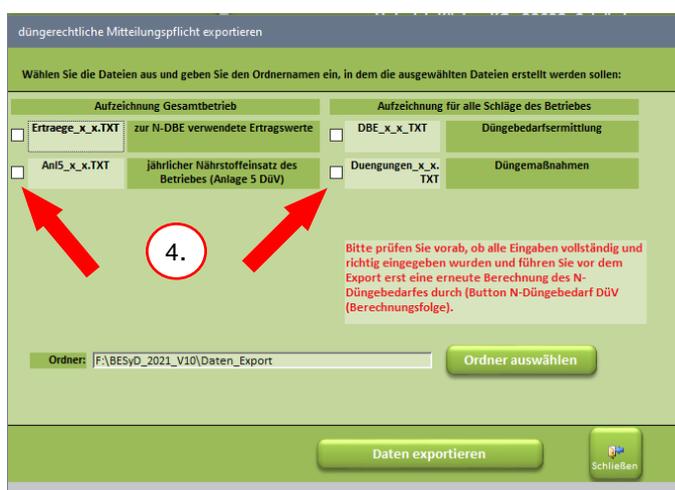


Abbildung 5: Formularfeld nach Betätigen des Buttons *Export düngerechtliche Mitteilungspflicht*

- Setzen Sie Häkchen in Abhängigkeit von den zu liefernden Dateien (4.) .
 Betriebe **ohne** Flächen im Nitratgebiet: Ertraege und AnI5 (links)
 Betriebe **mit** Flächen im Nitratgebiet: alle Häkchen, für alle dort aufgeführten Dateien
- Wird ein Häkchen gesetzt, öffnet sich ein weiteres Formularfeld (Abb. 6).

The screenshot shows a software interface for exporting fertilizer-related data. It includes sections for 'Ertragswerte' (crop yields) and 'Düngemaßnahmen' (fertilization measures). A red arrow labeled '5.' points to the 'Ertragswerte' section. Another red arrow labeled '6.' points to the 'Ordner' (folder) field, which contains the path 'F:\BESyD_2021_V10\Daten_Export'. There are buttons for 'Daten exportieren' and 'Schließen'.

- Setzen Sie das Häkchen danach, wie Sie die Angaben zur Weidehaltung und legumen N-Bindung unter dem Menüpunkt *Dateneingabe* vorgenommen haben. Entweder *schlagbezogen* oder *betriebsbezogen* (5.).
- Füllen Sie die Felder *Betriebsgröße* und *Fläche zur Berechnung der 170 kg N Obergrenze* aus (6.).

Abbildung 6: erweitertes Formular *düngerechtliche Mitteilungspflicht exportieren*

- Voreingestellt ist die Speicherung der Exportdateien im Programmordner BESyD_2021 im Unterordner *Daten_Export*. Unter *Ordner auswählen* kann der Speicherort geändert werden (Abb. 6).
- Für die Speicherung der Exportdateien betätigen Sie den Button *Daten exportieren* (Abb. 6). Der erfolgreiche Export wird angezeigt (Abb. 7).
- Die Benennung der erzeugten Dateien setzt sich aus dem Inhalt (An15, DBE, Duengungen, Ertraege), dem Landkreis-Schlüssel, der EU-Betriebsnummer und dem Jahr der Mitteilung zusammen (Abb. 8). **Dies gewährleistet die Nachvollziehbarkeit, ohne die Dateien öffnen zu müssen.**

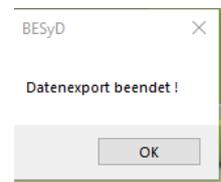


Abbildung 7: Infofeld

Name	Änderungsdatum	Typ
DBE_089_15Test000000_2020.TXT	06.08.2021 15:43	Textdokument
Duengungen_089_15Test000000_2020.TXT	06.08.2021 15:43	Textdokument
An15_089_15Test000000_2020.TXT	06.08.2021 15:43	Textdokument
Ertraege_089_15Test000000_2020.TXT	06.08.2021 15:43	Textdokument

Abbildung 8: Beispiele von Exportdateien für einen Betrieb mit Flächen im Nitratgebiet

- Fristgerecht zu übersenden sind folgende Dateien:

Betriebe ohne Flächen im Nitratgebiet	Betriebe mit Flächen im Nitratgebiet
An15....TXT	An15....TXT
Ertraege....TXT	Ertraege....TXT
	DBE....TXT
	Duengungen....TXT

WICHTIGER HINWEIS:

- ⇒ **Verändern Sie die Namensgebung der erstellten Datei nicht** und
- ⇒ **öffnen Sie bitte keinesfalls diese Textdateien vor dem Versand an die LLG!** da dies zu Schäden in der internen Struktur der Dateien und somit bei der Weiterverarbeitung kommen kann. Damit wären die Mitteilungspflichten ggf. nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- Zur Übermittlung an die LLG fügen Sie die notwendigen 2 oder 4 Exportdateien in eine Email und versenden Sie diese **ab 01.09.2021 bis spätestens 31.10.2021** an

Duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Das Referat Pflanzenschutz des LfULG informiert hiermit über die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 62 vom 07. September 2021.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 02. September 2021

Einschränkungen zum Glyphosat-Einsatz

Glyphosat unterliegt dem Anwendungsverbot erst ab dem 01. Januar 2024. Bis dahin gelten besondere Anwendungsbestimmungen, die im § 3b PflSchAnwV geregelt werden.

§ 3b Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat

Gesetzestext

Hinweise

(2) Die Anwendung ist nur zulässig, wenn: nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.

- Informationen zu geeigneten Fruchtfolgen und Aussaatzeitpunkten sind den Grundsätzen und/oder den Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes zu entnehmen.
- Begründungen zu nicht möglichen vorbeugenden oder mechanischen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung, ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens, oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nur zulässig

1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, oder

Einsatz von Glyphosat zur Vorsaatbehandlung möglich, wenn Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren angewendet werden.

Gilt auch für Weidelgräser oder Österreichische Sumpfkresse.

2. zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach §6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind.

- Hinweise zu den erosionsgefährdeten Flächen finden sich unter: InVeKoS Online GIS - Sachsen

(4) Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig:

1. zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Verunkrautung, bei der auf Grund ihres Ausmaßes ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist, oder

- Beschränkung der Anwendung auf betroffene Teilflächen.

2. zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungskategorie nach §6 der Agrarzählungen-Verpflichtungsverordnung zugeordnet sind oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

- Hinweise zu den erosionsgefährdeten Flächen finden sich unter: InVeKoS Online GIS - Sachsen

(5) Eine Spätanwendung vor der Ernte

sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten **ist nicht zulässig**.

- Für alle Flächen und Kulturen keine Vorernte-Behandlung mit Glyphosat mehr möglich.
- Informationen zu Flächen in Wasserschutzgebieten (WSG) sind im InVeKoS Online GIS – Sachsen enthalten.
- Informationen zu Flächen in Biosphärenreservaten sind im InVeKoS Online GIS – Sachsen enthalten.
- Es gibt keinen Ausnahmetatbestand.

§ 9 Generelles Anwendungsverbot

Anlage 1 PflSchAnwV

Nach Anlage 1 Nummer 27 werden die folgenden Nummern 27a und 27b eingefügt:

27a Glyphosat

27b Glyphosat-Trimesium

Das Anwendungsverbot für Glyphosat und Glyphosat-Trimesium gilt ab 01. Januar 2024.

Anlage 3 PflSchAnwV

a) Nummer 1a wird aufgehoben

Betrifft Anwendungsverbot für Clothianidin. Es sind keine Mittel mehr zugelassen, die diesen Wirkstoff enthalten.

b) Nummer 4 und 5 werden wie folgt geändert:

3. Im Haus- und Kleingartenbereich; dies gilt nicht, solange für das jeweilige PSM auf Grund einer vor dem 08. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung a) die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen ist oder

b) die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen und die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes festgelegt ist,

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten, außer für zugelassene Glyphosat-PSM im Haus- und Kleingartenbereich.

4. auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; dies gilt nicht, solange für das jeweilige PSM auf Grund einer vor dem 08. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegt oder die Anwendung auf Flächen genehmigt ist, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten, außer für Glyphosat-PSM, die bereits für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, bundesweit freigegeben sind.

c) Nummer 5a und 7 werden aufgehoben.

Betrifft Anwendungsverbot für Imidacloprid und Thiamethoxam. Es sind keine Mittel mehr zugelassen, die diese Wirkstoffe enthalten.

Einschränkungen zum Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz in Schutzgebieten

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Gesetzestext

Hinweise

(1) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, dürfen Pflanzenschutzmittel **nicht angewendet werden**, die

- Informationen zu Flächen in Naturschutzgebieten und Nationalparks sind von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder im InVeKoS Online GIS – Sachsen zu erhalten.
- Gesetzlich geschützte Biotope sind u.a. magere Frisch- und Bergwiesen, Streuobstwiesen, in der freien Landschaft sich befindende Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.

1. aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff beinhalten,

Betrifft derzeit noch zugelassene PSM in Anlage 2 PflSchAnwVO Phosphorwasserstoff, Zinkphosphid, Anlage 3 A PflSchAnwVO Daminozid, Imidacloprid (Aufbrauchfrist) Anlage 3 B PflSchAnwVO Benalaxyl, Calciumcarbid.

2. dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, oder

Betrifft alle Herbizide.

3. dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer

Betrifft alle Insektizide, die mit B1, B2, B3 oder mit NN410 gekennzeichnet sind.

Kennzeichnung als bienengefährlich
B1 bis B 3 oder als bestäuber-
gefährlich zugelassen worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den genannten Verboten zulassen:

- 1.zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- 2.zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von invasiven Arten, und
- 3.zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.

Die zuständige Behörde ist in Sachsen das LfULG, hier Referat Pflanzenschutz (R 73). Der Verfahrensablauf zu den Ausnahme genehmigungen befindet sich derzeit in Prüfung und wird in einem nächsten Warndienst veröffentlicht.

Die Verbote des Satzes (1) gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Bundesnaturschutzgesetz), ausgenommen Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut sowie Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind.

- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind FFH-Gebiete (Fauna- und Flora-Habitat).
- Informationen zu den Flächen in FFH-Gebieten sind im InVeKoS Online GIS – Sachsen enthalten.
- Freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung des PSM-Einsatzes werden gefordert, Möglichkeiten finden sich in den Förderprogrammen des Landes Sachsen.

§ 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

Gesetzestext

(6) ...Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ein Land Regelungen nach Pflanzenschutzgesetz getroffen hat oder trifft, mit denen abweichende Gewässerabstände festgelegt werden.

Hinweise

- Sächsische Regelungen (SächsWG) mit einem Abstand zur Böschungsoberkante von 5 m bleiben bestehen.

Sind mit der Zulassung des jeweiligen PSM Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.

- Alle, mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen (NW) gelten zusätzlich.
- Kann mit verlustmindernder Technik eine Abstandverringerung erreicht werden, so gilt in Sachsen dennoch der unbehandelte Randstreifen von 5 m.

(7) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.

Die zuständigen Behörden sind in Sachsen die Unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern.

Die Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung treten ab 08. September 2021 in Kraft. Es gibt keine Übergangsregelungen.

Ausnahmegenehmigungen sind durch die zuständigen Behörden bei § 4 möglich,

- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere vor invasiven Arten.
- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.

und § 4a möglich

- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere vor invasiven Arten.

Diese Möglichkeiten gelten nicht für PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat.

Bitte achten Sie auf weitere Hinweise und Veröffentlichungen zu diesem Thema in der Fachpresse und auf den bekannten Informationspfaden.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Stand: 09.09.2021